

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen



1. Geltung

Sämtliche Aufträge werden ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen ausgeführt. Dies gilt auch dann, wenn eigene Geschäftsbedingungen des Bestellers bestehen. Ihre Verbindlichkeit setzt ausdrückliche schriftliche Anerkennung von uns voraus.

2. Angebot und Abschluss

Alle Angebote sind freibleibend. Bei technischen Daten gelten grundsätzlich die Angaben der Auftragsbestätigung.

3. Frist für Lieferungen oder Leistungen

a) Hinsichtlich der Frist für Lieferungen oder Leistungen sind schriftliche übereinstimmende Erklärungen maßgebend. Die Einhaltung der Frist setzt voraus, den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigabe, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.

b) Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.

c) Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse und höherer Gewalt zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.

d) Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die in Folge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Werte ausschließlich desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

e) Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann beginnend einen Monat nach Anzeige Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Besteller berechnet werden, es sei denn, die tatsächlichen Lagerkosten sind höher als 5 %.

4. Lieferung und Verpackung

Wir wählen, wenn nicht vom Käufer ausdrücklich gewünscht, die kostengünstigste Versandart. Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk. Porto, Frachtgebühren, Verpackung und Versicherung gehen zu Lasten des Käufers.

5. Mehr- /Minderlieferungen

Wir behalten uns eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 5 % der bestellten Menge, mindestens jedoch von einem Stück vor.

6. Preise und Zahlungen

a) Alle Preise sind grundsätzlich Nettopreise ab Werk Stockach. Fracht, Verpackung und Mehrwertsteuer werden zusätzlich berechnet. Der Kaufpreis ist 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Die Zahlungen gelten erst an dem Tage geleistet, an dem wir über den Rechnungsbetrag verfügen können. Erfolgt die Zahlung bei Fälligkeit nicht, ist der Kaufpreis mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen, ohne dass es besonderer Mahnung oder Fristsetzung bedarf. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt dabei ausdrücklich vorbehalten. Ist ein Käufer mit der Bezahlung einer Rechnung im Rückstand, werden seine gesamten uns gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten zu sofortiger Bezahlung fällig. Wir sind in diesem Falle auch berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorkasse zu verlangen, auch wenn zunächst anderweitige Zahlungsvereinbarungen getroffen waren.

b) Abrufaufträge gelten längstens für 1 Jahr nach Auslieferung des ersten Abrufauftrages.

7. Haftung und Mängel

Für Mängel, haftet der Lieferer wie folgt:

a) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb von 12 Monaten - ohne Rücksicht auf Betriebsdauer - vom Tage des Gefahrüberganges an gerechnet infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden, oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Lieferer unverzüglich gemeldet werden.

b) Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Lieferer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.

c) Wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

d) Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Tage der Rüge in 6 Monaten.

e) Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und solcher chemischer, elektro-chemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

f) Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten, wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

g) Die Gewährleistungsfrist beträgt für Nachbesserungen, oder Ersatzleistungen 12 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Nachbesserungen, Ersatzleistungen erforderlich werden, für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können.

h) Weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.

i) Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter und in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

8. Eigentumsvorbehalt und verlängerter Eigentumsvorbehalt

a) Die Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen und Kosten unser Eigentum.

b) Der Käufer ist weder zu einer Verpfändung noch zu einer Sicherungsübereignung berechtigt.

c) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch uns liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird - Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltswaren wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern und uns hiervon Anzeige zu machen. Erfolgt dies nicht, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen. Der Eigentumsvorbehalt und die uns zustehenden Sicherungen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (z.B. bei Bezahlung im sog. Scheck-Wechselverfahren), die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, so weit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

9. Sonstige Schadensersatzansprüche

Die Haftung des Lieferers richtet sich ausschließlich nach den in diesen Bedingungen getroffenen Vereinbarungen, Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen den Lieferer, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter sowie in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für alle Streitigkeiten, auch aus Schecks und Wechseln, gilt Stockach. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Stockach bzw. Landgericht Konstanz. Bei Lieferung ins Ausland kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

11. Ergänzende Bestimmungen

So weit hier Bestimmungen nicht getroffen sind, gelten die "Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie" sowie die Bestimmungen des BGB und HGB.